



Rechtssammlung

Reglement zur Umsetzung des Behindertenrechtegesetzes

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 18. März 2024
Genehmigung Regierungsrat Basel-Landschaft
vom 24. Mai 2024
in Kraft seit 1. Januar 2025
Stand 1. Januar 2025

Reglement zur Umsetzung des Behindertenrechtegesetzes

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Regelungsbereich.....	3
§ 2 Kommunale Behindertenkommission.....	3
§ 3 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der kommunalen Behindertenkommission.....	4
§ 4 Aufgaben des Gemeinderates	4
§ 5 Wahrung der politischen Rechte.....	5
§ 6 Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen	5
§ 7 Öffentliche Information.....	5
§ 8 Rechtsmittel.....	5
§ 9 Inkrafttreten	6

Reglement zur Umsetzung des Behindertenrechtegesetzes

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Behindertenrechtegesetzes BL, BRG BL vom 26.01.2023, beschliesst:

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Es regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde zur Umsetzung des Behindertenrechtegesetzes des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere:

- a) den direkten Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen, die in ihrer unabhängigen Lebensführung sowie im Einbezug in die Gesellschaft, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Münchenstein, behindert werden, zu den Behörden und zur Verwaltung der Gemeinde zu ermöglichen;
- b) die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, um die Benachteiligungen in der Gemeinde zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern;
- c) die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in der Ausgestaltung von Fördermassnahmen, um die selbstbestimmte und selbstverantwortliche Lebensführung in Münchenstein zu ermöglichen oder zu verbessern;
- d) die transparente, öffentliche Information der Gemeinde über diese Mitwirkungen, die bestehenden Benachteiligungen und die geplanten oder umgesetzten Massnahmen, um diese Benachteiligungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

§ 2 Kommunale Behindertenkommission

¹ Die kommunale Behindertenkommission ist eine ständige beratende Kommission gemäss § 104 des Gemeindegesetzes. Sie kann auch als regionales Beratungsgremium mittels Gemeindevertrag begründet werden.

² Sie gibt Empfehlungen an den Gemeinderat ab und kann dem Gemeinderat Anträge stellen, zu sämtlichen Belangen der Gemeinde, die geeignet sind Benachteiligungen in der Gemeinde zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern sowie zur Ausgestaltung von Fördermassnahmen gemäss § 1 Abs. 3.

³ Sie besteht aus bis zu 12 Mitgliedern mit Stimmrecht und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Mitgliedern von Amtes wegen in der Regel
 - dem/der Gemeinderat/Gemeinderätin in der Funktion als Departementsvorsteher/in Soziales, Gesundheit und Freizeit
 - dem/der Gemeindeverwalter/in;
- b) zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen und Institutionen, die ihre Zweckbestimmung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen widmen;
- c) sowie Menschen mit Behinderungen, mit einem Bezug zur Gemeinde, wobei der Diversität der Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

⁴ Kommissionsmitglieder mit Beeinträchtigungen haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für Hilfs-, oder Begleitpersonal wie z.B. Gebärdensprachdolmetscher/in sowie Hilfs-, und Transportmittel, welche für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Behindertenkommission notwendig sind.

⁵ Die Besetzung der Kommission mit den Mitgliedern, welche nicht von Amtes wegen in der Kommission Einsitz haben, wird öffentlich ausgeschrieben.

⁶ Die Kommissionsmitglieder, welche nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen, werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, auf den Beginn des auf die Amtsperiode des Gemeinderates folgenden Kalenderjahres durch den Gemeinderat gewählt.

⁷ Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der kommunalen Behindertenkommission

¹ Die kommunale Behindertenkommission unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen Kompetenzbereichen der Gemeinde, mit dem Ziel bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde zu beseitigen oder zu verringern, drohende Behinderungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zu treffen, um diese abzuwenden.

² Sie überprüft die Rechtssetzung der Gemeinde auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Behindertenrechtegesetz. Sie stellt den Handlungsbedarf fest und beantragt dem Gemeinderat den Erlass der nötigen Rechtsänderungen in die Wege zu leiten.

³ Sie beurteilt die Barrierefreiheit der Kommunikation der Gemeinde insbesondere im Bereich der digitalen Barrierefreiheit als auch bezüglich Anwendung der leichten Sprache in den Informationskanälen. Sie stellt den Handlungsbedarf fest und beantragt dem Gemeinderat die nötigen Massnahmen.

⁴ Sie beurteilt die Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur im Gemeindegebiet und der Angebote und Dienstleistungen der Gemeinde; insbesondere beurteilt sie diejenigen Angebote und Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der Ausübung von politischen Rechten und der Erfüllung von Bürger- bzw. Einwohnerpflichten stehen. Sie stellt den Handlungsbedarf fest und beantragt dem Gemeinderat die nötigen Massnahmen.

⁵ Sie kann Mitarbeitende der Verwaltung und externe Fachpersonen zu Sitzungen oder Begehungen einladen. Externe Fachpersonen haben Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der kommunalen Regelungen zum Sitzungsgeld von Kommissionsmitgliedern. Die Vergabe von weitergehenden Mandaten an externe Fachpersonen setzt die Zustimmung des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung voraus.

⁶ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission in einer Verordnung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass im Rahmen des Kompetenzbereichs der Gemeinde keine Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen stattfinden.

² Er informiert die Behindertenkommission rechtzeitig über Massnahmen, Projekte, Rechtssetzungsvorhaben und andere Entwicklungen, die einen Bezug zu ihren Aufgaben haben.

³ Er weist andere Gemeinwesen und Private auf Handlungsbedarf in deren Zuständigkeitsbereich auf dem Gemeindegebiet hin.

⁴ Er ist zentrale Kontaktstelle für Menschen mit Behinderungen und entscheidet über Anträge, Massnahmen und andere Vorkehrungen im Geltungsbereich dieses Reglements.

⁵ Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Aufgaben nach diesem Reglement der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 5 Wahrung der politischen Rechte

¹ Der Gemeinderat stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen in der Ausübung der politischen Rechten nicht benachteiligt werden. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Zugänglichkeit der Urnen bei Wahlen und Abstimmungen;
- b) die Zugänglichkeit der Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen sowie der Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen der Gemeinde;
- c) die Verfügbarkeit von kommunalen Abstimmungsunterlagen in leichter Sprache.

§ 6 Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen

¹ Der Gemeinderat stellt den unentgeltlichen und benachteiligungsfreien Zugang zu den Angeboten und Dienstleistungen der Gemeinde sicher. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Barrierefreiheit der digitalen Angebote der Gemeinde;
- b) die Verfügbarkeit von wichtigen amtlichen Publikationen und Bekanntmachungen in leichter Sprache;
- c) die Zugänglichkeit für Menschen mit einer Hörbehinderung etwa durch angemessene Ausgestaltung der Infrastruktur oder den Beizug von Gebärdendolmetschung auf Antrag;
- d) die Zugänglichkeit von amtlichen Texten in einer für Menschen mit einer Sehbehinderung geeigneten Form auf Antrag.

§ 7 Öffentliche Information

¹ Der Gemeinderat orientiert im Jahresbericht der Gemeinde über die von der Behindertenkommission an ihn abgegebenen Empfehlungen und Anträge und informiert über seine Beurteilung und den Status der Umsetzung.

² Der Bezug zu diesem Reglement wird bei ungebundenen Ausgaben im Rahmen des Budgets, von Sondervorlagen und Nachtragskrediten, sowie im Rahmen der Ausübung der gemeinderätlichen Finanzkompetenz ausgeführt.

³ Die geplanten Massnahmen zur Verhinderung, zur Beseitigung oder zur Verringerung von Benachteiligungen sowie die geplanten Fördermassnahmen werden als Bestandteil der Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Verwaltung können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 18. März 2024

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli